

Inhalt

Prolog	11
1 Einführung	15
2 Psychologische Grundlagen des Wiedererkennens	16
2.1 Die Wahrnehmungsphase	17
2.2 Die Behaltensphase	21
2.3 Die Wiedererkennung- oder Abrufphase	22
3 Begriffe und Definitionen	25
3.1 Wiedererkennungsverfahren	25
3.2 Wiedererkennungsarten	26
3.3 Identifizierungsgegenüberstellung	27
Offene Verfahren	28
Gedckte Verfahren	28
Verdeckte Verfahren	29
3.4 Einzelgegenüberstellung/-lichtbildvorlage	30
3.5 Wahlgegenüberstellung/-lichtbildvorlage	31
Sequenzielles Verfahren	33
Simultanes Verfahren	34
Multiples Verfahren	36
3.6 Wiedererkennungszeugen	36
3.7 Vergleichspersonen	38
3.8 Auditives Wiedererkennungsverfahren (Stimmenvergleich)	39

Der heimliche Stimmenvergleich	40
3.9 Subjektives Porträt (Phantombild)	41
3.10 Vernehmungsgegenüberstellung	44
3.11 Maßnahmen der Wiedererkennung i. w. S.	44

4 Rechtliche Einordnung45

4.1 Kurze verfassungsrechtliche Betrachtung	46
4.2 Rechtsgrundlage § 58 Abs. 1 StPO	47
4.3 Rechtsgrundlage § 58 Abs. 2 StPO	48
Anwesenheitsrecht des Verteidigers	49
Anwesenheitsrecht eines Rechtsanwalts für den Zeugen	51
4.4 Rechtsgrundlage: § 81a StPO	52
4.5 Rechtsgrundlage: § 81b StPO	53
4.6 Rechtsgrundlage: § 100f Abs. 1 StPO	54
4.7 Rechtsgrundlage: § 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO	55
4.8 Rechtsgrundlage: § 163 Abs. 1 StPO	56
4.9 Rechtsgrundlage: § 163a Abs. 3 StPO	57
4.10 Rechtsgrundlage: § 163b Abs. 1 StPO	57
4.11 Sonstige wichtige Regelungen	58
§ 168b StPO	58
Nr. 18 RiStBV Gegenüberstellung	58
PDV 100 Nr. 2.2.7	59
PDV 382 Nr. 3.7	60

5 Die Beweiskraft des Wiedererkennungsverfahrens.....61

5.1 Grundsatz der Einmaligkeit	62
5.2 Unbeeinflusste Wahlmöglichkeit	63

6 Vorbereitung, Durchführung und Abschluss einer Identifizierungsgegenüberstellung	65
6.1 Vorbereitung	66
6.2 Durchführung	69
6.2.1 Sequenzielle Verfahren	71
6.2.2 Simultane Verfahren	73
6.3 Abschluss	74
Vernehmungen nach der Identifizierung	74
Nachbereitung	75
7 Besondere Wiedererkennungsverfahren.....	76
7.1 Videowahlgegenüberstellung	76
7.2 Akustisches Wiedererkennungsverfahren	78
7.3 Der Geruchsspurenvergleich	81
8 Fehlerquellen beim Wiedererkennungsverfahren	85
8.1 In der Person des Zeugen begründete Fehler	86
8.2 Fehler durch nachträgliche Informationen	86
8.3 Zufallsfehler	87
8.4 Identifizierungsfehler	89
8.5 Fehler bei der Auswahl von Vergleichspersonen	89
8.6 Konservierung von Fehlern	90
8.7 Fehler bei der Technik und im Verfahren	90
8.8 Fehler minimieren	91
Der Vortest	91
Das „leere“ Wiedererkennungsverfahren	92
9 Problembereiche.....	93

9.1 Verfahren mit jugendlichen Beschuldigten	93
9.2 Wiederholtes Wiedererkennen	93
9.3 Identifizierung anhand von Lichtbildern	95
Wahllichtbildvorlagen	96
Auswahl der Vergleichsbilder	97
Lichtbilder von Passbehörden	97
Lichtbildvorzeigedatei	98
Wahllichtbildvorlage im Verkehrsrecht	99
9.4 Gegenüberstellung am Tatort	101
Situatives Wiedererkennungsverfahren	101
Verbringen des Verdächtigen zum Tatort im Rahmen einer Sofortfahndung	102
Identifizierung im Beisein von Zeugen im Rahmen einer Fahndungsstreife	104
Wiedererkennen aus tatverdächtiger Gruppe	105
9.5 Wiedererkennen von Personen einer anderen Ethnie	106
9.6 Wiedererkennungsverfahren mit Kindern und Senioren	107
9.7 Wiedererkennen in sozialen Netzwerken	109
10 Fazit.....	110
11 Wichtige Gerichtsurteile	114
12 Quellenverzeichnis und weiterführende Literatur	120
Endnoten.....	124
Danksagung des Redakteurs	133
Impressum	134

**” Als Zeuge ist der Mensch
eine Fehlkonstruktion.¹**

Prolog

Zeugenaussagen geben der Polizei, trotz der zahlreichen technischen Möglichkeiten zur Spurensicherung, oft die entscheidenden Anhaltspunkte für die Tataufklärung. So liefern sie Beschreibungen des Täters, des Tatorts oder des Tathergangs. Beschreibungen des Tatorts und des Tathergangs werden benötigt, um den Tatablauf nachvollziehen zu können. Beschreibungen von Aussehen und Verhalten des Täters werden zu Fahndungszwecken oder zur Erstellung eines Phantombilds gebraucht.

Wenn neben dem Personalbeweis nur wenige oder gar keine Sachbeweise zur eindeutigeren Identifizierung eines Tatverdächtigen vorliegen, denken Polizisten über eine Wahlgegenüberstellung oder Wahllichtbildvorlage nach.

Welcher Kriminalist kennt dann nicht dieses mulmige Gefühl, das einen befällt, wenn man einen Tatverdächtigen ermittelt hat und im Zuge z. B. einer solchen Gegenüberstellung hofft, gegen ihn Beweise führen zu können.

Eine Gegenüberstellung ist als Grundrechtseingriff zwar nicht so schwerwiegend und unangenehm wie z. B. die Blutentnahme und auch nicht so neu wie etwa die DNA-Untersuchung, aber ihre Durchführung wird immer wieder höchstgerichtlich geprüft und verfeinert. Sie ist damit eine Standardmaßnahme, deren Ergebnis vor Gericht bei sachgemäßer Durchführung und Beachtung der vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen einen hohen Stellenwert besitzt. Gleichzeitig ist eine Gegenüberstellung aber auch die häufigste Ursache für forensische Fehler und Justizirrtümer.

Die Polizei hat es also selbst in der Hand, ob sie ein qualitativ hochwertiges Beweismittel für die spätere Hauptverhandlung produziert oder nicht.² Ein Vorgehen, was in der Hauptverhandlung keinen Bestand hat, ist so wertlos wie ein verwischter

Fingerabdruck. Durch die nun mehr als zwanzigjährige experimentelle Labor- und Feldforschung im Bereich der Rechtspsychologie ist das Wissen über die Zuverlässigkeit und den Beweiswert von Personenidentifizierungen, über potenzielle Fehlerquellen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Beweiswerts des Wiedererkennens erheblich gewachsen. Diese Forschungen sind auch weiterhin notwendig. Hervorzuheben waren in der Vergangenheit z. B. die sehr praxisorientierten Untersuchungen der Fachhochschule in Villingen-Schwenningen. Aber auch neue psychologische Studien, die z. B. den Fragen nachgehen, ob wir Menschen einer anderen Ethnie oder eines anderen Geschlechts besser oder schlechter wiedererkennen, müssen für die Gegenüberstellung weiterhin sehr genau beachtet werden.

Da die Maßnahme ein Bestandteil einer Zeugenvernehmung oder sogar einer Beschuldigtenvernehmung ist, sind über die prozessualen Ermächtigungsnormen für eine Gegenüberstellung hinaus auch die immer spezieller werdenden Belehrungserfordernisse zu beachten.

Als kleine Handreichung ist unsere kleine Buchreihe „Pocket Tipps“ aus der polizeilichen Praxis nicht mehr wegzudenken. Sie können jedoch nicht das Studium der Fachliteratur ersetzen. Wir verstehen das Buch nicht mehr und nicht weniger als handliches, übersichtliches und praxisnahes Nachschlagewerk für die Schutz- und Kriminalpolizei, das überall dort direkt hilft, wo schnell Lösungen gebraucht werden: auf der Dienststelle, am Tatort und während der Ermittlungen. Obwohl das Thema scheinbar mehr vom taktischen Vorgehen in der Praxis geprägt scheint, trifft hier ganz besonders der Hinweis zu, dass das Recht auch beim Wiedererkennungsverfahren nicht unerheblich die Taktik bestimmt. Aus diesem Grund haben wir immer dort – auch wiederholend – rechtliche Hinweise angeführt, wo sie unserer Meinung nach zwingend geboten sind. Die rechtlichen und taktischen Anforderungen an jeden Ermittler, egal ob

Schutz- oder Kriminalpolizei, sind gestiegen und werden weiter zunehmen. Mit dieser Aufgabe wollen wir allen Kollegen diese Arbeit ein kleines Stück leichter machen.

Für eine bessere Lesbarkeit wird in der vorliegenden Publikation das generische Maskulinum als geschlechtsneutrale Ausdrucksform verwendet, wenn von Personen die Rede ist. Es wird darauf hingewiesen, dass selbstverständlich stets Personen aller Geschlechter gemeint sind.